



<input type="checkbox"/> Betankung	_____ €	<input type="checkbox"/> Betankung bei Rückgabe	_____
<input type="checkbox"/> Transport	_____ €	<input type="checkbox"/> Montage	_____ €
<input type="checkbox"/> Reinigung bei Rückgabe	_____ €		_____
<input type="checkbox"/> Maschinenbruchversicherung mit	_____ €	Selbstbeteiligung je Schadensfall	
<input type="checkbox"/> Erschwerter Einsatz mit	_____ €	pro Stunde	
			<b>Zwischensumme €</b>
			<b>Gesetzliche MwSt</b>
			<b>Gesamtsumme inkl. MwSt €</b>

**Die Miete ist**

täglich   
  wöchentlich   
  monatlich  
 Im Voraus   
  im Nachhinein   
  bei Rückgabe zu zahlen

Zur Sicherung der Mietschuld und des Selbstbehalts wird eine unverzinsliche Kautions in Höhe von **1.000 €** fällig.

**2. Anlieferung, Abholung, Bereitstellung, Einsatzort, Einsatzzweck**

Die Anlieferung, Abholung oder Bereitstellung der unter Punkt 1 näher aufgeführten Mietsachen erfolgt am aufgeführten Ort für den angegebenen Einsatzzweck. Damit beginnt der Mietzins – auch bei nicht rechtzeitig durchgeführter Abholung.

**Anlieferung**                      Einsatzort: \_\_\_\_\_  
 **Abholung**                        Einsatzzweck: \_\_\_\_\_  
 **Bereitstellung / Reservierung**

**3. Besondere Vereinbarungen**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**4. Schäden durch Benutzung der Mietsachen**

Für Schäden bei Dritten durch Benutzung der Mietsachen des Mieters haftet alleine der Mieter. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder einer Sache durch den Mietgegenstand entstehen.

**5. Rückgabe**

Die Meldung über die Rückgabe der Mietsache hat \_\_\_\_\_Stunden/Tage vor Rücklieferung zu erfolgen.

Die Rückgabe erfolgt am angegebenen Ort: \_\_\_\_\_

**6. Übergabe**

Es besteht ein gesondertes Übernahme- und Rückgabeprotokoll  Ja  Nein

Der Mieter hat die Mietsache ordnungsgemäß und in einwandfreiem Zustand erhalten.

Er ist in die Bedienung eingewiesen worden.

Die Bedienungsanleitung der Mietsache wurde ausgehändigt.  Eine Kopie des Prüfbuches liegt bei.

Der Abholer hat seinen Personalausweis/Führerschein-Klasse vorgelegt. Nr.: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Beschreibung der Mängel:

---

---

---

---

---

---

**7. Zusatzvereinbarung**

Bitte beachten Sie die Inspektionsintervalle für diese/s Gerät/e wie im Wartungsheft angegeben. Wird die Übergabe / Einweisung sowie die Inspektionen nicht ordnungsgemäß und von einem autorisierten Monteur durchgeführt, erlischt der Gewährleistungsanspruch für das/ die Gerät/ Geräte. Der Mieter ist während der Miete verantwortlich, die Vorgaben einzuhalten und falls nötig den Vermieter über Fälligkeiten zu informieren und diesem ausreichend Zeit für die Durchführung zu gewähren.

Es besteht kein Schadensersatz oder Anspruch eines Ersatzgerätes für den Mieter, wenn die Maschine wegen eines Defektes, höherer Gewalt usw. während der Mietdauer oder bei Mietbeginn ausfällt oder nicht verwendet werden kann.

Der Mieter muss bei jedem Schaden, Problem oder Unklarheit umgehend und sofort den Vermieter informieren und dessen Anweisungen Folge leisten. Bei nicht Einhaltung muss der Mieter für alle daraus folgenden Schäden vollumfänglich aufkommen.

Der Mieter wurde über folgende und allgemeine Sicherheitsvorschriften aufgeklärt.

- Das sich keine Personen neben dem Bagger aufhalten dürfen.
- Das nie unter dem Arm durchgegangen werden darf.
- Der Arm vor dem Abstieg absenkt werden muss.
- Baggerarbeiten lt. Sicherheit am Bau und der Bedienungsanleitung der Maschine durchgeführt wird.
- Beim Anbaugerätetausch diese immer auf sichere Befestigung geprüft wird

- Die Bedienungsanleitung der Maschine vom Mieter, gelesen verstanden und befolgt wird.
- Dass bei allen zuständigen Behörden und Personen alle nötigen Informationen, Genehmigungen, Pläne, Nachweise und Unterlagen für den zu bearbeiteten Bereich eingeholt wurden.

Der Mieter bestätigt und verpflichtet sich, keinen anderen Benutzern und vor allem nicht eingewiesenen Personen den Zugang und die Bedienung der Maschine zu untersagen.

Mit meiner Unterschrift stimme ich, Mieter und/oder Übernehmer, den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf [www.kurzum-sk.de](http://www.kurzum-sk.de) den beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mietvertrages", dem Übergabeprotokoll und Mietvertrag zu.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter

**8. Rücknahme**

Rücknahmedatum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Die Rücknahme der Mietsache in ordnungsgemäßem und einwandfreiem Zustand - soweit erkennbar - wird bestätigt.

Ja       Nein

Beschreibung der Mängel:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter

## Übergabe- und Rückgabeprotokoll

### 1. Mietsache, Mietdauer, Mietzahlung

Mietsache Fabrikat / Typ / Nr.	Anlieferung		Rücklieferung		Mietdauer Tage	Mietpreis in € ohne MwSt/Tag
	Betriebsstunden	Datum	Betriebsstunden	Datum		

### 2. Anlieferung, Abholung

Die Anlieferung erfolgt durch  Mieter  Vermieter

Die Abholung erfolgt durch  Mieter  Vermieter

Wenn der Vermieter für den Transport zuständig ist, fällt eine zusätzliche Gebühr nach gefahren Kilometer in der Höhe von \_\_\_\_\_ € an. Preis laut zum Mietzeitpunkt gültiger Preisliste.

### 3. Übergabe

Übergabe-Checkliste					
Bezeichnung	Be.	Bezeichnung	Be.	Bezeichnung	Be.
Mietvertrag		Bauvorschriften		Kühlwasser	
Protokoll		Benutzerhandbuch		Hydraulikflüssigkeit	
Fettpresse		Gesäubert Übergeben		Diesel im Tank	
Neue Fett Kartusche				Ölstand:	
Werkzeugtasche					

Be.= Bewertung

I.O. / V= Vorhanden / K= Kontrolliert / F=Fehlt / D=Defekt / B=Beschädigt /

Sonstige Bemerkungen (Übergabe)

---



---



---



---

**4. Rückgabe**

Rückgabe-Checkliste					
Bezeichnung	Be.	Bezeichnung	Be.	Bezeichnung	Be.
Mietvertrag		Bauvorschriften		Kühlwasser	
Protokoll		Benutzerhandbuch		Hydraulikflüssigkeit	
Fettpresse		Gesäuberte Rückgabe		Diesel im Tank	
Neue Fett Kartusche				Ölstand:	
Werkzeugtasche					

Be.= Bewertung      I.O. / V= Vorhanden / K= Kontrolliert / F=Fehlt / D=Defekt / B=Beschädigt /

Sonstige Bemerkungen (Rückgabe)

---



---



---



---

Dieser Vertrag verbleibt beim Vermieter. Kopie nicht ausgefüllt an den Mieter übergeben

### Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mietvertrags

Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgeblich. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend. Erteilte Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung des Vermieters verbindlich. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Vertragspartner. Ein Verzicht auf die Schriftform ist nur schriftlich möglich.

#### §1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Zeit zu überlassen, vgl. §2 Nr. 1.

2. Der Mieter verpflichtet sich

- die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen,
- zu prüfen, dass das von ihm gemietete Gerät für den von ihm vorgesehenen Zweck und Einsatz geeignet ist.
- den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung und falschem Gebrauch in jeder Weise zu schützen.
- die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig einzuhalten und zu beachten,
- den Mietgegenstand von geschultem Fachpersonal bedienen zu lassen, vor Überbeanspruchung zu schützen und nur bestimmungsgemäß einzusetzen. Unkundiges Personal oder Personal von Personalagenturen, sowie der Betrieb unter Alkohol oder Drogeneinfluss sind nicht gestattet.
- vor jedem Arbeitsbeginn durch Kontrolle der Wasser- und Ölstände, des Reifendrucks (bzw. Kettenspannung) und der Schmierung den Zustand des Mietgegenstandes auf seine Arbeitsbereitschaft zu prüfen,
- nur einen einsatzbereiten Mietgegenstand in Betrieb zu nehmen,
- für die sach- und fachgerechte tägliche Pflege und Wartung Sorge zu tragen,
- den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und mit gleichem Tankinhalt, wie bei der Übernahme, zurückzugeben,
- die Betankung mit Biodiesel (RME), oder Heizöl – auch als Beimischung – zu unterlassen.

Weiterhin trägt der Mieter Sorge und die volle Verantwortung für

- den freien Zugang zu Grundstücken und Räumen für An- und Abtransport sowie Servicearbeiten am Gerät
- die Beschaffung und Organisation aller behördlichen Genehmigungen und Absperrungsarbeiten vor Ort
- den gefahrlosen Einsatz vor Ort bzgl. Einsatz- und Gewichtsbegrenzungen, Bodenverhältnissen, Straßenbeschaffenheit und Umwelt

3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen und Umsetzungen des Mietgegenstandes mit dem Vermieter abzusprechen.

4. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit gegen einen funktionell gleichwertigen auszutauschen.

5. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Mietgerät mit einem telematischen Überwachungssystem ausgestattet sein kann, das den interaktiven Informationsaustausch über ein funkgesteuertes Netzwerk ermöglicht, mit dem die Aktivitäten des Mietgerätes überwacht und gegebenenfalls gesteuert werden können. Personenbezogene Daten werden weder erhoben noch übermittelt, noch verarbeitet.

6. Der Mietgegenstand darf nur in der Bundesrepublik Deutschland verwendet und eingesetzt werden.

7. Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschließlich Eigentum des Vermieters.

### **§2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters**

1. Der Vermieter stellt die Mietgegenstände in betriebsfähigem und einwandfreiem Zustand zur Abholung am Jeweils benannten Standort zum vereinbarten Mietbeginn zum Versand bereit bzw. bringt sie gemäß vertraglicher Vereinbarung auf Kosten und Rechnung des Mieters zum bestimmten Einsatzort. Mit der Abholung/Absendung bzw. Rücklieferung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Der Mieter ist gleichfalls für den Rücktransport zum vereinbarten Bestimmungsort auf seine Kosten verantwortlich.
2. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, kann der Mieter nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.  
Es besteht ausdrücklich für den Mieter kein Schadensersatzanspruch oder Anspruch eines Ersatzgerätes, wenn die Maschine wegen eines Defektes, höherer Gewalt usw. während der Mietdauer, bei oder vor Mietbeginn ausfällt oder nicht verwendet werden kann. Die Bewertung, ob eine Maschine oder ein Gerät für die Vermietung eingesetzt werden kann, unterliegt alleine und unanfechtbar beim Vermieter.

### **§3 Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes**

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter. Die ordnungsgemäße und mangelfreie Lieferung des Mietgegenstandes gilt mit rügeloser Übernahme als anerkannt. Es wird ein Übernahme- / Übergabeprotokoll angefertigt.
2. Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.
4. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

#### **§4 Service des Vermieters, Versicherung**

##### 1. Der Service ist im Mietpreis enthalten und umfasst:

- a) alle Verschleißreparaturen, die durch den ordnungsgemäßen Einsatz des Mietgegenstandes entstehen,
- b) die Gestellung von Verschleißteilen wie Schaufeln, Zahnspitzen, Unterschraubmessern und Filtern, Reifenverschleiß, Kettenverschleiß (Reifenschäden sowie Raupenkettenschäden sind hiervon ausgenommen und müssen vom Mieter getragen werden),
- c) laufende Inspektionen und Überwachungen.

##### 2. Nicht enthalten sind im Service:

- a) Filter für die Schutzbelüftung,
- b) Meißelbruch,
- c) alle Betriebsstoffe (Schmier- und Treibstoffe), sowie deren Entsorgung,
- d) Bedienpersonal,
- e) Ver- und Entladen, Frachten, Transport für Hin- und Rücklieferung
- f) Tägliche Prüf- und Wartungsarbeiten laut Bedienungsanleitung inkl. Material, das dafür benötigt wird.

3. Der Mieter schließt eine Kaskoversicherung für die Mietgegenstände ab. Wird diese über den Vermieter abgeschlossen, sind Schäden am Mietgegenstand durch Brand, Vandalismus und Diebstahl versichert. Für darüber hinaus gehende Schadensregulierungen ist der Mieter verantwortlich. Für alle Schäden, die der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen fahrlässig, grob fahrlässig, vorsätzlich oder schuldhaft verursacht, ist der Mieter dem Vermieter voll schadenersatzpflichtig.

Die Selbstbeteiligung bei der Versicherung ist je Maschinengröße pro Schadenfall zwischen EUR 500,00 und EUR 2.500,00. Bei Maschinen, die im Abbruch eingesetzt werden, erhöht sich die Selbstbeteiligung um 20 % pro Schadenfall. Bei Diebstahl ist eine Selbstbeteiligung von 25 %, mind. EUR 5.000,- und max. EUR 50.000,- an den Vermieter als Selbstbeteiligung zu zahlen.

#### **§5 Haftungsbegrenzung des Vermieters**

1. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur bei grobem Verschulden des Vermieters geltend gemacht werden. Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

2. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von §3 Nr. 3 und 4 sowie §5 Nr. 1 entsprechend.

3. Eine weitergehende Haftung des Vermieters ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadenersatz statt der Leistung. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4. Eine Ersatzgestellungspflicht des Vermieters besteht nicht.

#### **§6 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld**

1. Der Berechnung der Mietpauschale liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche und durchschnittlich 21 Arbeitstagen im Monat. Einsätze unter erschwerten Arbeitsbedingungen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet. Die Miete ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder 21 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden.
2. Die arbeitstäglichen, wöchentlichen oder monatlichen (je nach Vertragstyp) zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden gelten als Mehrstunden und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Mehrstunden sind dem Vermieter monatlich oder bei kürzeren vertraglich vereinbarten Mietzeiten unverzüglich nach Mietende anzugeben und auf Verlangen des Vermieters zu belegen.
3. Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.
4. Die Miete ist grundsätzlich sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig. Vom 14. Tage ab Rechnungsdatum werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet: Die Geltendmachung eines dem Vermieter aus dem Zahlungsverzug entstandenen höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel oder Scheck zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
5. Ist eine Vorkasseregelung vereinbart, gilt diese für die gesamte Anmietzeit und bleibt auch für anschließende Vermietungen so lange bestehen, bis eine andere Zahlungsregelung getroffen wird. Der Mieter gerät bei einer Vorkassevereinbarung automatisch in Zahlungsverzug, wenn er die Vorkasse-Rechnung nicht sofort nach Erhalt begleicht. In diesem Fall kann der Vermieter den Mietgegenstand ohne weitere Mahnung oder Ankündigung abholen und anderweitig darüber verfügen.
6. Fällige Beträge werden in dem Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
7. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
8. Die gesondert berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.

### **§7 Mietunterbrechung**

1. Mietunterbrechungen im Ursachenbereich des Mieters führen nicht zur Mietminderung bzw. sind kein wichtiger Kündigungsgrund, sie erzeugen keinen Anspruch auf Mietaussetzungen oder Mietminderungen.
2. Der Vermieter ist nur den Inhalten seiner Serviceleistung verpflichtet. Betriebs- oder witterungsbedingte Stillstände gehen zulasten des Mieters und berühren weder dem Grunde nach der Höhe nach dem geschlossenen Mietvertrag.

### **§8 Unterhaltungspflicht des Mieters**

1. Der Mieter ist verpflichtet,
  - a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
  - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;
  - c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen.
2. Der Vermieter ist berechtigt, seinen Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
3. Der Vermieter stellt auf Wunsch des Mieters die Baumaschine inkl. Radio zur Verfügung. Die Pflicht der Anmeldung bei der Rundfunkgebührenanstalt obliegt dem Mieter.
4. Der Mieter ist verpflichtet, sich bei der Betankung der Mietmaschine an die Vorgaben der Hersteller zu halten. Der Anteil von Biodiesel darf 5 % nicht überschreiten. Für Folgeschäden aufgrund einer nicht vorschriftsmäßigen Betankung haftet der Mieter.
5. Das Anbauen von eigenen Anbauteilen an die durch den Vermieter gestellten Baumaschinen muss vom Vermieter ausdrücklich und schriftlich bewilligt werden.

### **§9 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes**

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen (Freimeldung).
2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, mit gleichem Tankinhalt, wie bei der Übernahme und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten, §8 Nr. 1b) und 1c) gelten entsprechend.
4. Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tage zu prüfen.

### **§10 Verletzung der Unterhaltungspflicht**

1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in §8 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängeln und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.
3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von §9 Nr. 4 nicht unverzüglich und bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

### **§11 Weitere Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahmen, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
3. Der Mieter hat immer geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl und vor sonstige Beschädigungen des Mietgegenstandes zu treffen.
4. Der Mieter hat bei allen Unfällen, Problemen, Schäden oder Fehlbedienungen (z.B. Umkippen, gebrochene Scheiben, Anschlagen, gerissene Schläuche, Kratzer an den Kolben, etc... ) den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
5. Die Versendung und Rücklieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr (beinhaltet auch die Lade- und Transportsicherung) des Mieters. Die Beförderungsgefahr trägt der Mieter, soweit diese nicht von dem Vermieter zu vertreten ist. Die Gefahrtragung des Mieters beginnt vor der Verladung am Absende- oder Abhol- Ort und endet bei Rücklieferung nach Abladung oder nach vollzogener Übergabe.
6. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 5. so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.
7. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Verlust des Mietgegenstandes, einschließlich Teilen und Zubehör. Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierenden Folgekosten des Vermieters, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteiligen Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit der Tagesmiete für jeden Tag, an dem das gemietete Gerät dem Vermieter nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### **§12 Kündigung**

1. a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.  
b) Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.  
c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
  - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag,
  - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche,
  - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden
  - a) im Falle von §6 Nr. 5;
  - b) wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert;
  - c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
  - d) in Fällen von Verstößen gegen §8 Nr. 1
3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet §6 Nr. 5 in Verbindung mit §10 und §11 entsprechende Anwendung.
4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus dem Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

### **§13 Verlust des Mietgegenstandes**

1. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, auch wenn er dies nicht zu vertreten hat, die ihm obliegenden Verpflichtungen zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten. Die Höhe des Schadensersatzes wird am Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Mietgegenstandes bemessen.

### **§14 Stillliegeklausel**

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. Hochwasser, Streik, innere Unruhen, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab 11. Kalendertag diese Zeit als Stillliegezeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stillliegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stillliegezeit 75 Prozent der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nichts anderes vereinbart ist.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stillliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

### **§15 Sonstige Verpflichtungen**

1. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
2. An Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich der Vermieter das Eigentumsrecht vor. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess ist, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland

### **§16 Streitbeilegungsverfahren**

Der Vermieter ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und auch nicht bereit.

Stand April 2024